

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEWIRTUNG

FÜRST BISMARCK MÜHLE

§1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen gelten für die Überlassung von Konferenz- und Banketträumen der Fürst Bismarck Mühle sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen an den Vertragspartner (dem folgenden Veranstalter genannt). Entgegenstehende Bedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung. Für die Beherbergung gelten besondere Bedingungen.

§2 Stornierungen

Folgende Stornierungsfristen gelten für Veranstaltungen:

1. Für Veranstaltungen mit bis zu 20 bestätigten Teilnehmer durch schriftliche Erklärung bis 90 Tage kostenfrei, mit mehr als 20 Teilnehmern bis 180 Tage, mit mehr als 50 Teilnehmern (im Schwedensaal) bis 240 Tage vor Veranstaltungsbeginn.
2. Bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der Brutto-Auftragssumme in Rechnung gestellt. Sofern diese noch nicht abschließend vereinbart ist, wird ein Umsatz von 80 EUR pro bestätigtem Teilnehmer angenommen.
3. Bis 30 Tage vor Veranstaltungstermin ist die Fürst Bismarck Mühle berechtigt, 70% der Brutto-Auftragssumme pro Teilnehmer zu berechnen.
4. Ab 30 Tage bis 72 Stunden vor Veranstaltungstermin werden 80% der Brutto-Auftragssumme pro Teilnehmer berechnet.
5. Bei späterem Rücktritt werden 100% der vertraglich vereinbarten Leistungen in Rechnung gestellt.

§3 Vertragsabschluss

Eine Vereinbarung über Leistungen ist nur dann verbindlich, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden ist.

§4 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Fürst Bismarck Mühle mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der Fürst Bismarck Mühle. In diesem Fall behält sich die Fürst Bismarck Mühle eine Änderung der vereinbarten Speisenfolge vor.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Veranstalter um maximal 5% wird von der Fürst Bismarck Mühle bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 20% ist die Fürst Bismarck Mühle, die reservierten Räumlichkeiten zu tauschen, sofern dies dem Veranstalter zumutbar ist.
5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann die Fürst Bismarck Mühle die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sein denn, die Fürst Bismarck Mühle trifft ein Verschulden.

§5 Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die Fürst Bismarck Mühle ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten Preise bzw. üblichen Preise der Fürst Bismarck Mühle zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der Fürst Bismarck Mühle an Dritte, insbesondere auch für die Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.

3. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, Bedienungsgeld und aller Abgaben. Eine etwaige Erhöhung der Mehrwertsteuer zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung geht zu Lasten des Veranstalters.
4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Durchführung der Veranstaltung 120 Tage, und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% erhöht werden.
5. Rechnungen der Fürst Bismarck Mühle ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Fürst Bismarck Mühle berechtigt, die jeweils geltenden Verzugszinsen zu verlangen.
6. Die Fürst Bismarck Mühle ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

§6 Getränkeabrechnung und mitgebrachte Speisen und Getränke

Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, werden Getränke nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel.

§7 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Die Fürst Bismarck Mühle übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht bei Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Fürst Bismarck Mühle.
2. Der Veranstalter übernimmt die Gewähr dafür, dass von ihm eingebrachtes Dekorationsmaterial den brandschutztechnischen Anforderungen entspricht.

§8 Technische Einrichtungen

Soweit die Fürst Bismarck Mühle für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für die Durchführung der Veranstaltung beschafft, handelt sie im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die Fürst Bismarck Mühle von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der Einrichtungen frei.

§9 Kündigung durch die Fürst Bismarck Mühle

Die Fürst Bismarck Mühle ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn die Veranstaltung das Ansehen oder die Sicherheit der Fürst Bismarck Mühle gefährdet. Das gilt auch im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes. Schadensersatzansprüche des Veranstalters entstehen in diesem Falle nicht.

§10 Musikveranstaltungen

Für Musikveranstaltungen hat die GEMA-Anmeldung und die Abführung der Gebühren durch den Veranstalter zu erfolgen.

§11 Erfüllungs-und Zahlungsort, salvatorische Klausel

1. Der Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Fürst Bismarck Mühle in 21521 Aumühle.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam werden, berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Aumühle, im Oktober 2016